

Mandatsvertrag

für

Rechtsanwaltstätigkeiten

und

Compliance Code

Der vorliegende Mandatsvertrag ist ein entgeltlicher Bevollmächtigungsvertrag, mit welchem der unterzeichnende Rechtsanwalt selbst oder seine Beauftragten oder Mitarbeiter im Rahmen der Tätigkeit als Rechtsanwalt zur Geschäftsbesorgung für den unten fertigenden Mandanten beauftragt und mit entsprechender Vollmacht ausgestattet werden. Ergänzend und subsidiär kann auch Werkvertragsrecht zur Anwendung gelangen, soweit sich dies auch dem Mandat ergibt oder ausdrücklich vereinbart wurde.

Der Mandatsvertrag umfasst alle Vertragsverhältnisse (Mandate) mit dem Rechtsanwalt, sofern nicht etwas anderes schriftlich in diesem Mandatsvertrag vereinbart wurde bzw. wird.

Gleichzeitig dient dieser Mandatsvertrag als Compliance Code für die Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwalt und Mandant.

1. Leistungsumfang:

Der Leistungsumfang dieses Mandatsvertrages umfasst grundsätzlich die anwaltliche Vertretung des Mandanten im Rahmen der erteilten schriftlichen Vollmacht. Der Rechtsanwalt schuldet dabei, ohne weitere Vereinbarung, das ortsübliche und standesrechtliche Bemühen, den vom Mandanten erwünschten Erfolg herbeizuführen. Sofern sich aus der Vollmacht nicht etwas anderes ergibt, erstreckt sich die Vertretungsvollmacht für gerichtliche und aussergerichtliche Vertretungshandlungen bei nationalen und internationalen Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen, Behörden bzw. Gerichten und gegenüber Personen und Unternehmen bürgerlichen Rechts.

1.1. Information durch den Mandanten:

Der Mandant ist verpflichtet den Rechtsanwalt ohne schuldhaftes Verzug über alle sachdienlichen Informationen, Änderungen in seiner Person oder seinem Umfeld (soweit diese mit dem Verfahren zusammenhängen oder Einfluss haben), die ihm zur Kenntnis gelangen von sich aus zu informieren, Unterlagen und Beweismittel beizubringen sowie Zeugen zu benennen, sofern sich aus der Vollmacht nicht etwas anderes ergibt.

Der Mandant ist sich bewusst, dass eine erfolgreiche Verfahrensführung zwingend und entscheidend auf dieser fristgerechten Information des Rechtsanwaltes beruhen kann und eine mangelnde oder fehlende Information zu erheblichen Auswirkungen auf das Verfahren, bis zum endgültigen Verlust seines Rechtes, führen kann. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet von der Richtigkeit der Angaben des Mandanten auszugehen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.

Der Mandant unterstützt den Rechtsanwalt vollumfänglich, da dieser gegenüber dem Gericht niemals vorsätzlich unwahre oder irreführende Angaben machen darf.

1.2. Aufklärung und Information durch den Rechtsanwalt:

Die wichtigsten Informations- und Aufklärungspflichten werden vom Rechtsanwalt im Rahmen dieses Mandatsvertrages und vor dessen Unterzeichnung erfüllt. Insbesondere hat der Rechtsanwalt den Mandanten über die Erfolgsaussichten der Prozessführung nach der aktuellen gesetzlichen Rechtslage und der herrschenden Rechtsausübung umfassend informiert und aufgeklärt. Der Mandant ist sich bewusst, dass der Rechtsanwalt keinen bestimmten Erfolg, sondern ein Bemühen schuldet.

Eine im Beratungsgespräch erfolgte Kostenabschätzung ist immer unverbindlich. Der Mandant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er bei einem vollständigen Unterliegen im Verfahren, die Kosten des Rechtsanwaltes aus diesem Mandatsvertrag und auch der gegnerischen Seite zu tragen haben kann. Die Beeinflussung der Kosten des Verfahrens und des Verfahrensablaufes liegen nicht ausschliesslich in der Hand des Rechtsanwaltes.

1.3. Wahrheitspflicht:

Rechtsanwälten ist es untersagt, Aufträge anzunehmen, dessen Ausführung die Ehre oder das Ansehen des Rechtsanwaltstandes beeinträchtigen könnte. Der Rechtsanwalt darf auch nur solche Mittel zugunsten seines Mandanten anwenden, die mit dem Gesetz, Anstand und Sitte vereinbar sind. Alle Parteien, Zeugen und auch die Parteienvertreter sind vor Gericht und gegenüber den Behörden zur Wahrheit verpflichtet und müssen richtige Beweismittel benennen und vorlegen. Dem Rechtsanwalt steht ein

ausserordentliches Kündigungsrecht dieses Mandatsvertrages unter Wahrung seiner Ansprüche zu, wenn die von ihm vertretene Partei nachweislich vor Gericht die Unwahrheit ausgesprochen hat oder falsche Beweismittel vorgelegt oder eine solche Handlung durch ein Tun, Dulden oder Unterlassen begünstigt hat. Die rechtlichen Konsequenzen der unwahren Aussage vor Gericht und der Vorlage von falschen Beweismitteln sind im Strafgesetzbuch und einschlägigen Verwaltungsstrafgesetzen geregelt.

1.4. Ermessen der Vertretung / Weisungen des Mandanten:

Die Rechtsvertretung hat grundsätzlich im Einvernehmen zwischen Mandant und Rechtsanwalt zu erfolgen. Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich dazu berechtigt alle Leistungen nach seinem Ermessen vorzunehmen. Dazu gehört auch, dass er aus seiner Sicht notwendige Verteidigungs- und Angriffsmittel in jeder Form gebrauchen kann oder darauf verzichten kann. Er wird in seinem Ermessen jedoch durch das Gesetz, die einschlägigen Standesrichtlinien und durch sein Gewissen beschränkt.

Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich verpflichtet den Weisungen seines Mandanten in der der Situation angemessenen Art und Weise nachzukommen. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet Weisungen des Mandanten nachzukommen, welche einschlägigen Gesetzen, dem Standesrecht oder der Spruchpraxis von Gerichten oder Disziplinarbehörden widersprechen. Stellt sich heraus, dass die Weisung des Mandanten aus Sicht des Rechtsanwaltes unzweckmässig ist oder nachteilige Folgen für den Mandanten haben kann, wird er den Mandanten darauf hinweisen.

Besteht die Gefahr einer nachteiligen Folge für den Mandanten, und kann die Zustimmung des Mandanten nicht fristgerecht eingeholt werden oder besteht zwischen Mandant und Rechtsanwalt noch kein Konsens über die notwendigen Rechtsvertretungshandlungen, ist der Rechtsanwalt berechtigt auch ohne oder gegen die vorherige Weisung des Mandanten pflichtgemässe Handlungen zu setzen oder zu unterlassen, sofern ihm dies aus der aktuellen Situation erforderlich erscheint.

1.5. Verfahrensfortgang, Stellungnahmen und Information des Mandanten:

Der Mandant hat jederzeit die Möglichkeit schriftlich eine Stellungnahme zum aktuellen Verfahrensstand und zu den möglichen Verfahrensaussichten vom Rechtsanwalt zu verlangen und wird vom Rechtsanwalt auch laufend bzw. nach Massgabe des Verfahrens über massgebliche Änderungen im Verfahrensstand schriftlich, bei Notwendigkeit auch mündlich, informiert.

Der Mandant wird vom Rechtsanwalt über die vom Mandanten angegebene Adresse informiert. Erklärungen des Rechtsanwaltes gelten als zugegangen, wenn dieser die Erklärungen an die Adresse des Mandanten gerichtet hat. Der Mandant ist berechtigt jederzeit eine geänderte Adresse dem Rechtsanwalt bekannt zu geben. Alle folgenden Erklärungen sind vom Rechtsanwalt an die geänderte Adresse zu richten. Sofern zwischen Mandanten und Rechtsanwalt keine besondere Form der Kommunikation vereinbart wurde, kann der Rechtsanwalt jede ihm als geeignete erscheinende Kommunikationsform wählen. Dies umschliesst ausdrücklich auch die unverschlüsselte, ungesicherte elektronische Übermittlung von Daten ohne Zustellnachweis. Der Mandant kennt die mit der Übermittlung von unverschlüsselten, ungesicherten elektronischen Daten einhergehenden Risiken. Er kann jederzeit einer elektronischen Kommunikation widersprechen oder die verschlüsselte und/oder gesicherte Übermittlung von Daten mit oder ohne Zustellnachweis verlangen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Mandant.

1.6. Erhebungen des Rechtsanwaltes:

Der Rechtsanwalt ist berechtigt in jeder Lage des Verfahrens im Rahmen des Mandates eigene Erhebungen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Eigene Erhebungen umfassen insbesondere: Lokalaugenscheine, Anfertigung von Fotografien und Skizzen, Zeugeneinvernahmen, Abfrage von Datenbanken, Internetrecherchen, andere Kontakte mit Verfahrensbeteiligten, Gerichten und Behörden, Einholung von Sachverständigengutachten etc. Vom Rechtsanwalt können auch Detekteien und Auskunftsbüros aller Art beauftragt werden. Der Rechtsanwalt ist berechtigt bei der Beauftragung von Sachverständigengutachten auf die Thematik, die Gestaltung und die Schwerpunkte des Gutachtens Einfluss zu nehmen.

Der Mandant wird über die Durchführung und die Ergebnisse solcher Erhebungen informiert. Er kann den eigenen Erhebungen des Rechtsanwaltes jederzeit schriftlich widersprechen und diese ganz oder teilweise untersagen. Sind solche Erhebungen im Rahmen des Mandates mit Kosten zu Lasten des Mandanten verbunden, welche EURO 500,- übersteigen, sind diese nur zulässig, wenn der Mandant diesen vorab zustimmt.

1.7. Verschwiegenheitspflicht / Anwaltsprivileg:

Der Rechtsanwalt ist zur umfassenden Verschwiegenheit über alle vom Mandanten ihm mitgeteilten Informationen verpflichtet, soweit der Mandant den Rechtsanwalt nicht von dieser Verschwiegenheit entbindet.

Der Rechtsanwalt kann in keinem Verfahren gegen seinen Mandanten als Zeuge vorgeladen oder zur Aussage gezwungen werden, soweit ihn der Mandant nicht von der Verschwiegenheitspflicht ihm gegenüber entbindet.

Der Rechtsanwalt darf ein neues Mandat nicht übernehmen und muss ein bestehendes Mandat beenden, wenn zB die Gefahr der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gegenüber einer früheren Partei besteht

oder die Kenntnisse der Belange einer früheren Partei der neuen Partei zu einem unlauteren Vorteil gereichen würde oder es zu einem Interessenskonflikt zwischen diesen Parteien kommen könnte oder die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes bei der Mandatsausübung auch nur einer Partei gegenüber nicht gesichert erscheint.

Der Rechtsanwalt wird nur in dem Umfang, in dem ihn sein Mandant ermächtigt, gegenüber Medien und elektronischen Netzwerken, Auskünfte erteilen. Im Zusammenhang mit Veröffentlichungen in Medien und elektronischen Netzwerken ist es dem Rechtsanwalt auch ohne gesonderte Zustimmung des Mandanten gestattet, in sachlicher Weise seinen Namen zu nennen oder nennen zu lassen, die rechtsfreundliche Vertretung des Mandanten zu bestätigen und sein eigenes Bild zur Veröffentlichung freizugeben. Die bereits der Öffentlichkeit bekannten und auch offenkundigen Informationen unterliegen nicht der Verschwiegenheitspflicht, die dem Rechtsanwalt auferlegt sind.

1.8. Hausdurchsuchungen

Dem Schutz des Berufsgeheimnisses der Rechtsanwälte und des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Rechtsanwalt kommt in der Europäischen Union und aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eine hohe Bedeutung zu. Auch Österreich musste die Rechtslage entsprechend anpassen. Sollte es im Zuge des aufrechten Mandates beim Mandanten zu einer Hausdurchsuchung kommen, so kann der Mandant oder eine anwesende Person – sofern diese sofort ausdrücklich einen Widerspruch gegen die Beschlagnahme von bestimmten physischen oder digitalen Informationen oder Unterlagen einlegen – verlangen, dass bestimmte Informationen oder Unterlagen, die sich beim Mandanten oder Dritten befinden und zum Zweck der Beratung oder Verteidigung in einer Rechtssache erstellt wurden, versiegelt und dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen werden. Ob und inwieweit diese Unterlagen sodann tatsächlich als solche, die zum Zweck der Beratung oder Verteidigung dienen beurteilt werden, wird in einer eigenen Tagsatzung vor Gericht festgestellt.

1.9 Vertretung von Parteien bei der Vertragserrichtung:

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, auch wenn er das Mandat nur von einer Partei übernommen hat, Verträge neutral zu gestalten und Vertragsverhandlungen neutral zu führen, sofern die andere Partei nicht selbst durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Der Rechtsanwalt kann jedoch erklären, dass er in den Vertragsverhandlungen oder bei der Vertragsverfassung lediglich die Interessen einer Partei vertritt.

1.10. Verhältnis zum gegnerischen Rechtsanwalt:

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet den Rechtsanwalt der Gegenpartei nicht zu umgehen und er darf es auch nicht ablehnen, mit diesem zu verhandeln.

1.11. Zurückhaltung gegenüber Dritten durch den Mandanten:

Der Mandant verpflichtet sich, gegenüber Dritten, insbesondere den Medien und in elektronischen Netzwerken, zurückhaltend zu sein und insbesondere in zumutbarer Weise und soweit es in seinem Einflussbereich liegt, dafür zu sorgen, dass keine standeswidrige Werbung für den Rechtsanwalt durch Dritte vorgenommen wird oder Verfahrensdetails zur Unzeit veröffentlicht werden.

1.12. Neuerungsverbot:

In sehr vielen gerichtlichen und einigen behördlichen Verfahren müssen alle Beweise und Vorbringen in erster Instanz gelegt bzw. ge- und benannt werden. In den weiteren Instanzen gilt teilweise ein sehr striktes Verbot, Tatsachen oder Beweise vorzubringen, welche in erster Instanz nicht gelegt, ge- oder benannt worden sind oder sich darauf zu berufen (Neuerungsverbot). Es ist daher äusserst wichtig und kann auch streitentscheidend sein, dass alle Beweise und Vorbringen dem Rechtsanwalt offen gelegt und von diesem zu einem günstigen Zeitpunkt in erster Instanz vorgelegt werden.

1.13. Streitwertbemessung:

Die Streitwertbemessung erfolgt, soweit keine gesetzlich oder standesrechtlich zwingenden Regelungen bestehen, auf Weisung des Mandanten. Der Rechtsanwalt hat den Mandanten ausdrücklich auf die Zusammenhänge zwischen Streitwertbemessung und Prozesskostenrisiko (Kostenersatz) hingewiesen. Der Streitwert kann auch die Bemessungsgrundlage für die Abrechnung der Leistungen des Rechtsanwaltes sein. Bei besonderem Bemühen und/oder besonderen Aufwendungen kann auch ein höherer Streitwert zwischen Mandant und Rechtsanwalt als Bemessungsgrundlage für die Abrechnung der Leistungen des Rechtsanwaltes vereinbart werden.

1.14. Substitution:

Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich zur Substitution der Vertretung aus diesem Mandatsvertrag an einen bei ihm beschäftigten Rechtsanwaltsanwärter (Konzipienten) oder einen andern Rechtsanwalt berechtigt. Eine exklusive oder überwiegende Vertretung durch den fertigenden Rechtsanwalt selbst muss ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Die daraus möglicherweise entstehenden Mehrkosten trägt der Mandant.

Der Rechtsanwalt ist auch berechtigt einzelne Teilleistungen der Vertretung an Dritte (zB externe Sachverständige) weiterzugeben, soweit der Mandant diesem zustimmt. Der Rechtsanwalt haftet diesfalls nur für ein Auswahlverschulden.

1.15. Gerichtlicher und aussergerichtlicher Vergleich / Anbot der Wiedergutmachung:

Der Rechtsanwalt ist im Interesse seines Mandanten verpflichtet nach Möglichkeit und zu dessen Vorteil einen gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vergleich abzuschliessen, sofern dies vom Mandanten nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Der Rechtsanwalt kann einen bedingten Vergleich jederzeit auch ohne Rücksprache mit dem Mandanten abschliessen. Ein unbedingter Vergleich benötigt in der Regel die Zustimmung des Mandanten. Der Rechtsanwalt ist befugt ausnahmsweise einen unbedingten Vergleich ohne Rücksprache mit dem Mandanten abzuschliessen, wenn dieser Vergleich im überwiegenden Interesse des Mandanten liegt und die Zustimmung des Mandanten nicht kurzfristig erlangt werden kann. Der Rechtsanwalt ist berechtigt dem Verfahrensgegner oder Dritten eine Wiedergutmachung für erlittene Nachteile oder einen entstandenen Schaden anzubieten und mit dieser Wiedergutmachung die Ausübung eines Rechtes in einem bestimmten Sinn zugunsten seines Mandanten zu verknüpfen, soweit hinsichtlich des Grundes als auch der Höhe der Zuwendung eine Konnexität zur Wiedergutmachung besteht.

1.16. Treuhandvermögen / Tätigkeit als Treuhänder:

Der Rechtsanwalt ist bei der Entgegennahme und Verwaltung von Treuhandgeldern und Treuhandvermögen jederzeit befugt, diese bei ihm eingelangten Vermögenswerte bei Gericht auf Kosten und Gefahr der Treugeber zu hinterlegen. Eventuell daraus resultierende Verzögerungen bei der Auszahlung an die Treugeber fallen ihm nicht zur Last. Wird neben diesem Mandatsvertrag ein Treuhandvertrag ergänzend abgeschlossen, so ist es dem Rechtsanwalt zum Vorteil seiner Treugeber jederzeit gestattet, von den Treuhandbedingungen abzuweichen. Der Rechtsanwalt hat die Treugeber über die Abweichung von den vereinbarten Treuhandbedingungen vorab zu informieren. Besteht für die Treugeber die Gefahr eines erheblichen Nachteils, so kann der Rechtsanwalt auch einseitig von den Treuhandbedingungen abweichen und diese nachträglich informieren. Wird dieser Abweichung von den Treugebern nachträglich innert 14 Tagen widersprochen, ist der Rechtsanwalt verpflichtet, diese Abweichungen soweit als möglich rückgängig zu machen.

Der Rechtsanwalt weist den Mandanten nach § 10a Abs 2 RAO ausdrücklich darauf hin, dass er nicht der Treuhandinrichtung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer angehört. Es besteht daher im Rahmen einer Treuhandschaft durch diese Treuhandinrichtung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer keine zusätzliche Sicherung der Abwicklung der Treuhandschaft oder ein Versicherungsschutz. Jede Treuhandschaft wird jedenfalls in das Treuhandbuch des treuhänderisch tätigen Rechtsanwaltes (Verzeichnis gemäss § 10a Abs 1 RAO) eingetragen.

Der Rechtsanwalt als Treuhänder verpflichtet sich im Zusammenhang mit einer Treuhandschaft keine Bürgschaften zu übernehmen oder Darlehen- oder Kredite zu gewähren.

1.17. Beratung in Steuersachen:

Eine Beratung und Aufklärung des Mandanten in Steuerrechtssachen ist von diesem Mandatsvertrag und dem oder den zugrunde liegenden Rechtsgeschäften nicht umfasst, sondern muss gesondert vereinbart werden. Der Mandant wird in Bezug auf steuerrechtliche Aspekte des vorliegenden Rechtsfalles, insbesondere bei einer Vertragserrichtung, jedenfalls einen Steuerberater oder Wirtschaftstreuhänder beiziehen und dessen Rat einholen. Die Ergebnisse der Beratung und Aufklärung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftstreuhänder wird der Mandant dem Rechtsanwalt mitteilen. Auf Wunsch des Mandanten wird der Rechtsanwalt eine rechtverbindliche Auskunft beim zuständigen Finanzamt einholen. Der Mandant ermächtigt den Rechtsanwalt, die hierzu notwendigen Daten dem Finanzamt bekanntzugeben.

2. Vollmacht:

Der Mandant erteilt dem Rechtsanwalt für die Wahrnehmung des Mandates die notwendigen Vollmachten und wird diese bei Bedarf ergänzen und ausweiten. Die Vollmacht umfasst in der Regel die berufsmässige Parteienvertretung in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen, öffentlichen und privaten Angelegenheiten, soweit diese Vertretung nicht ausdrücklich (zwingende Schriftlichkeit) eingeschränkt wird. Der Mandant ist berechtigt die Vollmacht jederzeit schriftlich ganz oder teilweise zu widerrufen oder einzuschränken. Eine solche Einschränkung oder ein Widerruf der Vollmacht wird vom Rechtsanwalt auf Aufforderung durch den Mandanten auf der Vollmacht ersichtlich gemacht.

Durch den Widerruf oder die Einschränkung der Vollmacht wird der vorliegende Mandatsvertrag nicht mitwiderrufen, sofern entsprechend, angepasst, ohne dass dies einer schriftlichen Bestätigung bedarf.

Der Widerruf einer Vollmacht wird gegenüber dem Gericht, den Behörden oder Dritten erst mit der Mitteilung über die Auflösung des Vollmachtsverhältnisses wirksam. Durch die Übertragung einer Vollmacht auf einen anderen Rechtsanwalt wird eine bestehende Vollmacht nicht aufgelöst.

3. Honorarvereinbarung / Kostenersatz:

3.1. Honorarvereinbarung:

Der Rechtsanwalt hat grundsätzlich Anspruch auf ein angemessenes, ortsübliches, den Standesrichtlinien entsprechendes Entgelt. Aufgrund der Eigenheit eines streitigen und ausserstreitigen Verfahrens in Rechtssachen schuldet der Rechtsanwalt ein Bemühen, kann jedoch niemals einen bestimmten Erfolg verbindlich zusagen. Ohne besondere schriftliche Vereinbarung ist eine Kostenreduktion unter die tariflichen Sätze nicht anzuwenden. Bestehen für die anwaltlichen Leistungen keine einschlägigen tariflichen Sätze, kann der Rechtsanwalt aus vergleichbaren Sätzen seinen Tarif bestimmen oder es werden mit dem Mandanten besondere Sätze ausdrücklich vereinbart. Bei Verfahren vor Verwaltungsbehörden und –gerichten richten sich die tariflichen Sätze grundsätzlich nach den Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (für Österreich) oder nach den Honorarrichtlinien (HoRL) der liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer (für Liechtenstein) in der jeweils geltenden Fassung oder anderen örtlichen Vorgaben.

Besteht hinsichtlich der Aufwendungen des Rechtsanwaltes die Deckungszusage einer Rechtsschutzversicherung oder werden über den ursprünglichen Auftrag hinaus anwaltliche Leistungen auf Anweisung oder im Auftrag des Klienten erbracht, die von dieser Deckungszusage nicht umfasst sind, können vom Rechtsanwalt darüber hinausgehende Kosten anfallen. Diese werden dem Mandanten gesondert bekannt gegeben und abgerechnet. Manche Rechtsschutzversicherungen erwarten die regelmässige Information aus einem Rechtsfall durch den Versicherten selbst und entlohnen einem einschreitenden Rechtsanwalt diese regelmässigen Informationen nicht. Der Mandant wird hierzu gesondert erklären, wenn er diese Information der Rechtsschutzversicherung selbst übernimmt und den Rechtsanwalt dadurch entlasten. Wird keine Vereinbarung diesbezüglich getroffen, obliegt die Information der Rechtsschutzversicherung zum Schutz der Interessen des Mandanten bis auf Widerruf dem Rechtsanwalt auf Kosten des Mandanten, soweit diese Kosten nicht von der Rechtsschutzversicherung getragen werden. Die Möglichkeit, das Honorar des Rechtsanwaltes von der Rechtsschutzversicherung einzufordern, schränkt die primäre Verpflichtung des Mandanten zur Zahlung des Honorars nicht ein.

Ist für den Rechtsfall ein besonderer Umfang oder Komplexität zu erwarten, kann der Rechtsanwalt, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde, die üblichen Honorare überschreiten. Hierzu kann die Bemessungsgrundlage erhöht oder ein Pauschale, ein Stundenhonorar oder Erfolgshonorar einvernehmlich vereinbart werden.

Wird der Rechtsanwalt vom Mandanten angewiesen vorprozessuale Bemühungen zur Streitvermeidung zu tätigen oder Schriftsätze einzubringen, für welche kein tariflicher Kostenersatz angesprochen werden kann oder zugesprochen wird, so verpflichtet sich der Mandant diese Schriftsätze zu dem in der Honorarnote geltend gemachten Tarif selbst zu tragen.

Für nichtanwaltliche Tätigkeiten, welche im Rahmen dieses Mandatsvertrags erbracht werden, sind die Regelungen zum anwaltlichen Bevollmächtigungsvertrag anzuwenden, soweit diese Leistungen nicht überwiegen. Über 50% erbrachte, nichtanwaltliche Leistungen können vom Rechtsanwalt getrennt abgerechnet werden.

3.1.1 Pauschalhonorare:

Vereinbarte oder bekannt gegebene Pauschalhonorare beinhalten grundsätzlich keine Gebühren, Steuern oder Barauslagen. Diese sind vom Rechtsanwalt getrennt aufzuzeichnen und mit dem Mandanten abzurechnen. Bei einer vorzeitigen Kündigung des Mandats durch eine der Parteien wird die bisherige Leistung gemäss Tarif abgerechnet. Auch bei Vereinbarung eines Pauschalhonorars hat der Rechtsanwalt jedenfalls Anspruch auf den, gegenüber dem Verfahrensgegner erstrittenen, höheren Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann.

3.1.2 Stundenhonorar/Zeithonorar:

Das Stundenhonorar/Zeithonorar wird gemäss den zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Mandatsvertrages gültigen, öffentlich in den Kanzleiräumlichkeiten aushängenden diesbezüglichen Honorarsätzen abgerechnet. Eine Obergrenze oder Gesamtsumme des Honorars sowie Warn- und Hinweispflichten bei Überschreiten einer bestimmten Grenze können von den Parteien vereinbart werden. Auch bei Vereinbarung eines Stundenhonorars/Zeithonorars hat der Rechtsanwalt jedenfalls Anspruch auf den, gegenüber dem Verfahrensgegner erstrittenen, höheren Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann.

Der Mandant hat Anspruch auf eine lückenlose Erfassung der für ihn aufgewendeten Stunden, wobei diese vom Rechtsanwalt bis auf 5 Minuten genau zu führen sind. Die Zwischen- und Endabrechnung(en) zwischen Mandant und Rechtsanwalt erfolgen nach diesen Aufzeichnungen, soweit diese lückenlos vom Rechtsanwalt nachgewiesen werden können.

3.1.3 Barauslagen:

Es gilt als vereinbart, dass der Barauslagensatz auch die im Rechtsanwaltstarifgesetz nicht genannten Barauslagen und Leistungen umfasst.

Sämtliche Barauslagen und Spesen (zB für Fremdleistungen) können vom Rechtsanwalt direkt dem Mandanten zur Begleichung übermittelt werden. Der Mandant wird dann für die fristgerechte Begleichung Sorge tragen.

3.2 Kostenersatz:

Grundsätzlich werden die Kosten für das Einschreiten des Rechtsanwaltes bei der Gegenseite versucht einbringlich zu machen (Ausnahmen im Strafverfahren). Gelingt dies nicht oder ist eine solche Geltendmachung innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Tätigkeit des Rechtsanwaltes (Rechnungslegung) erfolglos, kann der Rechtsanwalt die Begleichung der Kosten durch den Mandanten innert einem Monat verlangen, insoweit die Kosten nicht vom Gegner einbringlich gemacht werden konnten. Die Kostenersatzpflicht des Mandanten besteht auch dann, wenn das Bemühen des Rechtsanwaltes nicht den vom Mandant erwünschten Erfolg hatte.

3.3. Erfolgshonorar:

Ein Erfolgshonorar besteht nicht in einem prozentualen Anteil am Streitwert oder an der Streitsache. Das Erfolgshonorar kann ausschliesslich ein Zuschlag zum Grundhonorar (Stunden- oder Pauschalhonorar) darstellen und muss gesondert vereinbart werden. Das Erfolgshonorar ist eine Belohnung für das besondere, über das übliche Mass hinausgehende Bemühen des Rechtsanwaltes im konkreten Fall. Es ist mit der Abrechnung des Grundhonorars fällig. In offiziösen Straf-, in Verwaltungs- oder Disziplinarsachen beträgt das Erfolgshonorar bei einem Freispruch 50% des Grundhonorars, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde. In allen sonstigen Fällen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, 25%. Freiwillige Zuwendungen des Mandanten ohne Rechtsanspruch des Rechtsanwaltes bei oder nach Abschluss des Verfahrens stellen kein Erfolgshonorar dar.

3.4. Verfahrenshilfe:

Die Regelungen über den Kostenersatz finden, ausgenommen über die Barauslagen und freiwillige Leistungen nach Abschluss des Verfahrens sowie auf die von Dritten angebotene Leistungen, auf anwaltliche Leistungen im Rahmen der Verfahrenshilfe keine Anwendung auf den fertigenden Mandanten. Der Mandant wurde auf die Möglichkeiten der Verfahrenshilfe hingewiesen, sofern eine solche besteht und, dass auch später jederzeit ein Verfahrenshilfeantrag gestellt werden kann und ihm dann ein Verteidiger/Rechtsanwalt gestellt wird sowie, unter Umständen, die Kosten für Gebühren, Kopien, Sachverständige etc. nicht anfallen.

3.5. Kostenvorschuss:

Der Rechtsanwalt kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. Der Kostenvorschuss kann in monatlichen Raten, quartalsmässig oder bei Erreichen eines Schwellenwertes dem Mandanten vorgelegt werden und wird vom Mandanten in der darin genannten Frist ausgeglichen. Die Vorschreibung eines Kostenvorschusses kann auch durch Bankeinzug erfolgen. Die Vorschreibung eines Kostenvorschusses beinhaltet nicht die Auflistung der bislang erbrachten Leistungen. Die detaillierte Abrechnung wird in einer Schlussabrechnung bei Beendigung des Mandats erfolgen. Der Mandant hat jederzeit das Recht auf seine Kosten eine detaillierte Abrechnung zu einem bestimmten Zeitpunkt in deutscher Sprache zu verlangen.

Wird vom Rechtsanwalt vor oder bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung ein Kostenvorschuss verlangt, so ist diese Vereinbarung erst mit dem rechtszeitigen Einlangen des Kostenvorschusses abgeschlossen und für die Parteien verbindlich. Es besteht hinsichtlich der Erschöpfung des Kostenvorschusses keine allgemeine oder besondere Warn- oder Hinweispflicht des Rechtsanwaltes. Die Abrechnung aller Kostenvorschüsse erfolgt mit der Schlussrechnung bei Beendigung des Mandates.

Der Rechtsanwalt muss den vom Mandanten erhaltenen Kostenvorschuss weder verzinsen noch vom eigenen Geld getrennt verwahren. Nicht verbrauchte Kostenvorschüsse des Mandanten sind bei Erledigung des Mandates zurückzuerstatten oder gerichtlich zu hinterlegen.

3.6. Zwischenabrechnung:

Der Rechtsanwalt ist berechtigt Zwischenabrechnungen zu erstellen und die Zwischenabrechnungen als auch die Endabrechnung nach Einzelleistungen oder Tarif abzurechnen. Zwischenabrechnungen können nach entsprechendem Aufwand, mindestens aber einmal jährlich erstellt werden. Zwischenabrechnungen müssen keine detaillierten Aufstellungen der aufgewendeten Leistungen des Rechtsanwaltes enthalten. Der Mandant verzichtet ausdrücklich auf die Einforderung einer detaillierten Zwischenabrechnung. Wird eine detaillierte Zwischenabrechnung erstellt und vom Mandanten vollständig beglichen, so gelten die darin verzeichneten Leistungen des Rechtsanwaltes als vom Mandanten geprüft und endgültig anerkannt.

3.7. Pfandrecht / Zurückbehaltungsanspruch:

Der Rechtsanwalt hat am geltend gemachten Kostenersatzanspruch ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Kostenentscheidung seines Mandanten ein Pfandrecht gegen den Prozessgegner.

Dem Rechtsanwalt steht während des aufrechten Mandats per Gesetz zur Sicherung seines Honoraranspruches ein Zurückbehaltungsrecht an den für den Mandanten bei ihm eingegangenen

Geldern zu, soweit die Kosten des Rechtsanwaltes nicht durch Kostenvorschüsse gedeckt sind oder werden. Besteht zwischen Mandant und Rechtsanwalt keine Übereinstimmung über die Zurückbehaltung, hat der Rechtsanwalt die Gelder umgehend bei Gericht zu hinterlegen.

3.8. Fälligkeit:

Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes wird mit dem Abschluss seiner Tätigkeit in der jeweiligen Rechtssache und nach Vorlage der Abrechnung mittel Honorarnote fällig. Das Recht auf Zwischenabrechnung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Eine überreichte Honorarnote ist gegenüber dem Mandanten, der Unternehmer ist, jedenfalls genehmigt, sofern dieser nicht binnen einem Monat nach Erhalt nachweislich schriftlich, an die Kanzleiadresse des Rechtsanwaltes gerichtet, widerspricht.

3.9. Zahlungsverzug:

Bei Zahlungsverzug gilt die Forderung des Rechtsanwaltes inkl. der Nebenforderungen einvernehmlich als wertgesichert. Die Berechnung erfolgt anhand des von Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex oder ein an seine Stelle tretender Index. Basis für die Berechnung ist der Index des Monats (Jahres), welcher der Fälligkeit der Honorarnote unmittelbar vorangeht.

Bei Zahlungsverzug geltend Zinsen in Höhe von 6% ab Fälligkeit der Forderung als vereinbart.

Zahlungsverzug tritt jedenfalls ein, wenn die Honorarnote nicht innerhalb der darin genannten Frist dem Konto des Rechtsanwaltes vollständig gutgeschrieben wurde. Darüber hinausgehende Ansprüche (zB nach § 1333 ABGB) bleiben jedenfalls unberührt.

3.10. Zahlungserleichterung / Nachlässe:

Für den Fall, dass sich der Mandant in Zahlungsschwierigkeiten befindet, kann der Rechtsanwalt unpräjudiziell Zahlungserleichterungen (zB Ratenzahlung) gewähren. Die Einzelheiten sind zwischen Mandant und Rechtsanwalt festzulegen.

Durch die Einräumung einer Zahlungserleichterung werden zuvor bestehende Fristen nur dann und soweit ausser Kraft gesetzt, wenn diese Zahlungserleichterung auch in jedem Fall (zB Rate) vereinbarungs- und fristgerecht eingehalten werden. Wurden dem Mandanten Nachlässe oder Zahlungserleichterungen gewährt, so gelten diese bei Zahlungsverzug als nicht vereinbart, soweit nicht etwas Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart wurde.

3.11. Solidarhaftung mehrerer Mandanten:

Mehrere Mandanten, die den Rechtsanwalt in derselben Sache beauftragen, haften solidarisch für die offene Entlohnung des Rechtsanwaltes. Sie erhalten auf Wunsch dieselbe Zahlungserleichterung(en), die einem anderen Mandanten in derselben Rechtssache gewährt wurden bzw werden.

3.12. Streitigkeiten aus der Honorarforderung:

Bei allen Streitigkeiten über das in Rechnung gestellte Honorar nach Abschluss des Mandats verpflichten sich die Parteien vorab eine gütliche Beilegung des Streites beim zuständigen Ausschuss der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer zu erlangen, bevor der Rechtsweg beschritten wird. Beide Parteien stimmen vorab der Einleitung eines Kostenprüfungsverfahrens und eines Schlichtungsverfahrens durch die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer zu.

Bei Streitigkeiten über Honorarforderungen wird der Rechtsanwalt vom Mandanten von seiner Verschwiegenheitspflicht bei gerichtlichen oder aussergerichtlichen Verfahren durch diese Vereinbarung soweit entbunden, als dies für die notwendige Vertretung seines Standpunktes erforderlich ist und den Mandanten nicht einer strafgerichtlichen Verfolgung aussetzt.

Der Rechtsanwalt ist nicht berechtigt die streitige Forderung an Dritte abzutreten, soweit dieser Abtretung vom Mandanten nicht ausdrücklich zugestimmt wird.

4. Datenschutz:

Der Rechtsanwalt nutzt elektronische Datenverarbeitungs- und -übermittlungssysteme. Der Mandant ist mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen dieser vom Rechtsanwalt genutzten elektronische Datenverarbeitungs- und -übermittlungssysteme im Sinne des Datenschutzgesetzes und der einschlägigen Vorgaben der Europäischen Union hierzu einverstanden.

Die Weitergabe von Daten des Mandanten und Informationen, die das Verfahren betreffen an Rechtsvertreter anderer Mandanten oder an Substituten, die mit dem Verfahren in Zusammenhang stehen ist mit Zustimmung des Mandanten zulässig und unbedenklich. Soweit es die Rechtsvertretung des Mandanten erfordert ist auch eine Weitergabe von Akten oder Aktenbestandteilen an Dritte durch den Rechtsanwalt zulässig und unbedenklich, soweit der Mandant diesem generell zustimmt.

Diese Zustimmung ist vom Mandanten jederzeit widerrufbar.

5. Haftung

Der Rechtsanwalt haftet nur gegenüber dem Mandanten. Er haftet nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet Dritte darauf aufmerksam zu machen, dass die Leistungen des Rechtsanwaltes sich nicht auf sie beziehen und sie daraus keine Ansprüche und Verantwortung gegenüber dem Rechtsanwalt ableiten können.

5.1. Haftung aus Schäden:

Der Rechtsanwalt haftet dem Mandanten für die ihm entstandenen Schäden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Vorliegen von mittlerer oder leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Rechtsanwaltes grundsätzlich auf die Mindestversicherungssumme von EURO 400'000,- (Österreich) / EURO 250'000,- (Deutschland) / CHF 1'000'000 (Liechtenstein) etc. je Versicherungsfall beschränkt, soweit nicht in einer eigene schriftlichen Vereinbarung diese Haftungsrahmen erhöht wird (wurde). Im Rahmen der Nicht-Anwendung des KSchG haftet der Rechtsanwalt auch nicht für einfache oder grobe sowie vorsatznahe grobe Fahrlässigkeit, sofern dies in diesem Mandatsvertrag nicht ausdrücklich vereinbart wird (wurde). Der Rechtsanwalt haftet jedenfalls für vorsätzliches Handeln, sofern dieses nicht vom Mandanten angeordnet wurde.

Von den oben genannten Beträgen sind alle Ansprüche, insbesondere auch auf Schadenersatz und Preisminderung, umfasst. Nicht davon erfasst sind Rückforderungsansprüche des Mandanten für vorab geleistetes Honorar. Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der Höchstbetrag ist bei mehreren Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche entsprechend zu kürzen.

5.2 Haftung für Rechtskenntnisse ausländischer Staaten:

Der Rechtsanwalt haftet für die Kenntnis des Rechts ausländischer Staaten, wenn dies ausdrücklich Vertragsgrundlage ist. Ausländisches Recht ist das Recht anderer EWR-Mitgliedstaaten, Drittstaaten, das Völkerrecht und das Recht internationaler und supranationaler Organisationen. Nicht davon umfasst ist das Recht von internationaler und supranationalen tätigen Nicht-Regierungs-Organisationen (NGO). Mit dem vorgenannten Begriff „Recht“ wird auch „soft law“ sowie Statuten von Organisationen umfasst. Das Recht der Europäischen Union ist nicht als ausländisches Recht zu qualifizieren, soweit der Einzelne daraus direkte Ansprüche ableiten kann.

6. Auflösung des Mandatsvertrages:

Dieser Mandatsvertrag kann vom Mandanten wie vom Rechtsanwalt jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden.

Der Rechtsanwalt ist für die Dauer der gesetzlichen Frist verpflichtet (Österreich und Liechtenstein: 14 Tage), den Mandanten insoweit zu vertreten, als dies notwendig ist, um Rechtsnachteile vom Mandanten abzuwenden. Der Mandant kann, sofern der Mandatsvertrag von ihm aufgelöst wurde, auf diese Vertretung durch den Rechtsanwalt über die gesetzliche Frist verzichten.

Der Mandatsvertrag erlischt ganz oder teilweise durch den schriftlichen Widerruf auf den im Widerruf genannten Zeitpunkt. Ist ein solcher Zeitpunkt nicht genannt, erlischt der Mandatsvertrag spätestens zwei Wochen nach Zugang beim Rechtsanwalt, sofern dieser Zugang nicht festgestellt werden kann, spätestens zwei Wochen nach Aufgabe bei einem zugelassenen Beförderungsunternehmen unter Vorbehalt der gesetzlichen und standesrechtlichen Regelungen.

Der Rechtsanwalt wird nach Beendigung des Mandatsvertrages dem Mandanten auf dessen Verlangen die ihm übergebenen Urkunden im Original zurückstellen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt auf seine Kosten von diesen Urkunden Kopien anzufertigen, sofern solche nicht bereits vorliegen.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, sofern keine längeren Fristen gesetzlich vorgesehen sind, die Akte des Mandanten über fünf Jahre aufzubewahren und dem Mandanten auf dessen Kosten Abschriften auszuhändigen. Der Rechtsanwalt ist nach Ablauf der genannten fünf Jahre bzw. der längeren gesetzlichen Frist berechtigt, den Akt samt aller Originalurkunden zu vernichten.

6.1. Verjährung / Präklusion:

Der Rechtsanwalt vertritt eine Vielzahl von Mandaten. Mit grösserem zeitlichen Abstand ist es für diesen immer schwieriger in einem konkreten Fall Beweise beizubringen, Personen zu benennen, Sachverhalte zu rekonstruieren oder den damals bestehenden Kenntnisstand und Rechtentwicklungen nachträglich aufzuzeigen. Die Parteien vereinbaren daher, dass Ansprüche gegen den Rechtsanwalt als Schädiger aus diesem Mandatsvertrag in der Regel, wenn der Mandant diese nicht binnen sechs Monaten (Mandant ist Unternehmer) bzw. eines Jahres (Mandant ist kein Unternehmer) geltend macht, endgültig und unwiderruflich verfallen. Diese Frist kann, auch nicht konkludent, verlängert werden. Die Frist für die Geltendmachung beginnt mit der Kenntnis des Mandanten über den Schaden und die Person des Schädigers oder dem sonst anspruchsbegründenden Ereignis zu laufen und ist innerhalb dieser Frist gerichtlich geltend zu machen.

Ansprüche gegen den Schädiger verfallen jedenfalls längsten drei Jahre nach dem schadensstiftenden (anspruchsbegründenden) Ereignis, nach Kenntnis des Mandanten über den Schaden und die Person des

Schädigers oder dem sonst anspruchsbegründenden Ereignis, spätestens jedoch drei Jahre nach Beendigung des entsprechenden Auftrags. Diese Frist kann, auch nicht konkludent, verlängert werden.

7. Schriftlichkeit:

Jede Änderung des vorliegenden Vertrages bedarf ausdrücklich der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung der Schriftformklausel selbst. Die Schriftform wird von den Parteien insbesondere zum Schutz des Mandanten als zwingend anzuwendende Regelung vereinbart. Mündliche Nebenabreden erlangen jedenfalls erst mit der schriftlichen Aus- und Unterfertigung Verbindlichkeit.

8. Gerichtsstand und anwendbares Recht:

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Mandatsvertrag ist für österreichische Mandate in Dornbirn bzw. Feldkirch. Anzuwenden ist auf diese Mandate materiell österreichisches Recht.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Mandatsvertrag ist für liechtensteinische Mandate Vaduz. Anzuwenden ist auf diese Mandate materiell liechtensteinisches Recht.

Der Rechtsanwalt ist in beiden Fällen berechtigt Ansprüche gegen den Mandanten auch vor zuständigen ausländischen Gerichten einzubringen, sofern der Mandant seinen Sitz oder Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen in diesem Staat hat. Gegenüber Mandanten, die ein Konsumentenschutzgesetz für sich in Anspruch nehmen können, gelten die einschlägigen Regelungen des anzuwendenden Konsumentenschutzgesetzes.

9. widerrufliche, primäre elektronische Zustelladresse:

E-Mail-Adresse des Mandanten: _____@_____ . _____

Der oder die Unterzeichner erlaube(n) personalisierte Mitteilungen und Informationen aus der Geschäftsverbindung an meine bzw. unsere bekanntgegebene(n) E-Mail-Adresse(n) zu senden.

Eine etwaige Änderung meiner (unserer) E-Mailadresse(n) wird sofort schriftlich mitgeteilt.

Die Unterzeichner gestatten, dass diese E-Mails unverschlüsselt versendet werden, können auch jederzeit die Verschlüsselung jeder oder einiger E-Mails vorab verlangen. Die Unterzeichner sind sich bewusst, dass durch eine unverschlüsselte Zusendung und Speicherung uU das Anwaltsgeheimnis durch Unbefugte verletzt werden könnte, die sich unberechtigt Zugriff auf den Datenverkehr oder die gespeicherten Daten verschaffen. Die Unterzeichner wurden darauf hingewiesen, dass der Rechtsanwalt nicht wissen kann, ob andere Personen auf E-Mailadressen zugreifen können und somit Nachrichten unter Umständen unbefugt lesen können. Die Unterzeichner nehmen dieses Risiko in Kauf und tragen etwaige daraus entstehende Schäden.

Aufträge und rechtsverbindliche Erklärungen per E-Mail müssen vom Rechtsanwalt nicht angenommen werden, wenn eine Prüfung der Authentizität des Absenders nicht möglich ist.

Die Ermächtigungen für die Weitergabe von Daten per E-Mail gelten auch als Ermächtigungen zur Datenübermittlung im Sinne des Datenschutzgesetzes. Ermächtigungen können jederzeit auch einseitig widerrufen werden.

10. Grundsätzliche Honorarvereinbarung:

Die Honorarvereinbarung bezieht sich vorab auf die Pkt. 3.1 (P) | 3.1.2 (S) | **3.2 (N)** | 3.3 (E) | **3.4 (V)** dieses Mandatsvertrages, soweit nicht eine Änderung schriftlich vereinbart wurde.

Mit den Unterschriften der Parteien erklären diese, alle Punkte erörtert, verstanden und geklärt zu haben.

Ort, Datum: Dornbirn,

Rechtsanwalt

Mandant(en)

Anmerkung zu den Erfolgsaussichten der Prozessführung siehe umseitig Anhang A.

Anhang A

Anmerkung zu den Erfolgsaussichten der Prozessführung:

Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass er die Möglichkeit hat im Rahmen der Pflichtverteidigung jederzeit einen Verfahrenshilfeantrag zu stellen und ihm ein Pflichtverteidiger gestellt wird sowie, unter Umständen, die Kosten für Gebühren, Kopien, Sachverständige etc. sodann nicht anfallen.

Vorab wird darauf hingewiesen, dass im Strafprozess durch den Beklagten das Prozesskostenrisiko minimiert werden kann, indem er die Schuld sofort ganz oder teilweise eingesteht (Geständnis). Auch im weiteren Verfahren kann der Beklagte im Strafverfahren und dem Berufungs- sowie Revisionsverfahren jederzeit den Prozess durch ein vollständiges oder teilweises Geständnis beenden und so weitere Prozesskosten vermeiden.

Vorab wird darauf hingewiesen, dass im Zivilprozess durch den Beklagten das Prozesskostenrisiko minimiert werden kann, indem er die Klagsforderung sofort und ohne Vorbehalt anerkennt und bezahlt. Auch im weiteren Verfahren kann der Beklagte im Zivilverfahren und dem Berufungs- sowie Revisionsverfahren jederzeit den Prozess durch die Anerkennung der Klagsforderung unter Kostenersatzpflicht beenden und so weitere Prozesskosten vermeiden.